



Geschäftsprüfungskommissions- Reglement

(GPK-Reglement)

Version vom 14.04.2018

Die Delegiertenversammlung des Dachverbands Schweizer Jugendparlamente (DSJ), gestützt auf Artikel 16 der Statuten des DSJ vom 14. April 2018, beschliesst:

Art. 1 Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

1.1 Der GPK des DSJ obliegen folgende Aufgaben:

- ▶ Überprüfung der Geschäfte des Vorstandes gemäss Art. 2.
- ▶ Berichterstattung zuhanden der Delegiertenversammlung gemäss Art. 3.
- ▶ Antrags- und Vetorecht gemäss Art. 4.
- ▶ Beratung des Vorstandes gemäss Art. 5.

Art. 2 Überprüfung der Geschäfte des Vorstandes

2.1 Die GPK überprüft auf Basis von Gesetzen, Statuten, Reglementen und DV-Beschlüssen die Geschäfte und Entscheide des Vorstandes.

2.2 Zwingend müssen der GPK folgende Geschäfte des Vorstandes vor der Beschlussfassung vorgelegt werden:

- ▶ Einmalige Ausgaben und Investitionen ab CHF 100'000.- pro Auftragnehmer.
- ▶ Wiederkehrende Ausgaben und Investitionen ab CHF 50'000.- pro Jahr und pro Auftragnehmer.
- ▶ Ausgaben ab CHF 50'000.- ausserhalb des genehmigten DV-Budgets, welche nicht durch entsprechende Mehreinnahmen gedeckt werden.

2.3 Der Vorstand kann der GPK weitere Geschäfte zur Überprüfung zuweisen.

Art. 3 Berichterstattung

3.1 Die GPK erstattet der Delegiertenversammlung alljährlich Bericht.



Art. 4 Antrags- und Vetorecht

- 4.1 Die GPK hat gegenüber dem Vorstand und der Delegiertenversammlung Antragsrecht.
- 4.2 In schwerwiegenden Fällen hat die GPK ein Vetorecht gegenüber den Vorstandsbeschlüssen. Ein Veto kann der Vorstand nur mit einer Zweidrittelmehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder überstimmen.

Art. 5 Beratung

- 5.1 Die GPK berät den Vorstand bei Finanzbeschlüssen, Budgetierung und organisatorischen Fragen.

Art. 6 Informationspflicht

- 4.1 Die Traktanden und Protokolle der Vorstandssitzungen werden der GPK zugestellt.
- 4.2 Die GPK kann jederzeit Einblick in sämtliche Geschäfte des Vorstandes verlangen.
- 4.4 Co-Präsidium bzw. Geschäftsleitung müssen über die verlangten Einblicke informiert werden.

Art. 7 Zusammensetzung

- 7.1 Die GPK setzt sich aus den von der Delegiertenversammlung gewählten Mitgliedern zusammen. Das Präsidium wird durch die GPK selbst konstituiert und die GPK organisiert sich selbst.
- 7.1^{bis} Ist die GPK nicht vollständig mit fünf Mitgliedern besetzt und/oder scheidet ein gewähltes GPK-Mitglied aus, kann von der GPK ein Ersatzmitglied vorgeschlagen werden, dessen Wahl bis zur nächsten Delegiertenversammlung durch Kooptierung durch die GPK erfolgt. Es dürfen höchstens zwei Sitze durch Kooptierung besetzt werden. Das kooptierte Mitglied hat in der GPK ein Mitsprache- aber kein Stimmrecht.
- 7.2 Auf Anfrage der GPK nimmt ein Mitglied der Geschäftsstelle an den Sitzungen der GPK teil, um Unterstützung in administrativen Belangen zu bieten.
- 7.3 Auf Einladung der GPK können Personen des Vorstandes, der Geschäftsstelle oder Experten an den Sitzungen teilnehmen.

Art. 8 Entscheide

- 8.1 Die GPK ist entscheidungsberechtigt bei Anwesenheit von mindestens drei Mitglieder.
- 8.2 Beschlüsse werden durch das relative Mehr gefällt.
- 8.3 Bei Abstimmungen liegt der Stichentscheid beim Präsidenten.



Art. 9 Inkrafttreten

- 9.1 Dieses Reglement wurde an der Delegiertenversammlung vom 14.04.2018 genehmigt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird durch den Vorstand festgesetzt. Das Inkrafttreten muss aber spätestens 30 Tage nach dem Entscheid stattfinden.

Bern, 14. April 2018

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'N. Burtscher'.

Nadine Burtscher
Co-Präsidentin DSJ

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Florian Ramos'.

Florian Ramos
Co-Präsident DSJ



Übersicht der Änderungen

Verabschiedung	Inkrafttreten	Version	Änderungen
DV 22.3.2014	01.04.2014	Ausarbeitung GPk-Reglement vom VS	Neu
DV 2.4.2016	01.05.2016	Änderungsanträge aus GPk	1. Ergänzung mit Art. 7.1 bis 2. Streichung Art. 8.1. Die GPk ist entscheidungsberechtigt bei Anwesenheit von mindestens 3 Personen und 2/3 der gewählten Mitglieder.
DV 14.4.2018	14.04.2018	Änderungsanträge vom VS	1. Ergänzung Art. 7.1: Das Präsidium wird durch die GPk selbst konstituiert und die GPk organisiert sich selbst. 2. Ergänzung Art. 7.1 bis: Das kooptierte Mitglied hat in der GPk ein Mitsprache- aber kein Stimmrecht.